

H-2243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.: 11.633/10- I 1 /77

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1977 04 28

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates Anton Benya

Parlament
1010 Wien

1032/AB

1977-05-02

zu 1024/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat Kern
und Genossen (ÖVP), Nr. 1024/J, v. 3.3.1977,
betreffend die Verbilligungsaktion von
Futterweizen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kern und Genossen (ÖVP), Nr. 1024/J, betreffend die Verbilligungsaktion von Futterweizen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den der Anfrage vorangestellten Bemerkungen verweise ich auf meine Anfragebeantwortung vom 14. Feber 1977, 907 AB, und bekräftige gleichzeitig, daß der Erlaß vom 12. November 1976 keineswegs ein "unrealistischer Versuch mit untauglichen Mitteln" war, sondern von der bedauerlicherweise nicht zutreffenden Voraussetzung ausgegangen ist, daß auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich an dieser Aktion einer Dürrehilfe zugunsten der Bergbauern finanziell beteiligen würden. Der abgeänderte und keineswegs neue Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1976 ist nicht Ausdruck einer "Orientierungslosigkeit", sondern eine Folge des Umstandes, daß die Getreideaufkäufer schließlich durch Verzicht auf die Großhandelssparne zum Teil bereit waren, sich an dieser Aktion zugunsten der Bergbauern zu beteiligen.

Die konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Der finanzielle Aufwand der Verbilligungsaktion für Futterweizen kann mit rund 40 Millionen Schilling geschätzt werden. Die Kosten dieser Aktion werden aus

Mitteln des Kapitels 62 - Titel 620 - Brotgetreidepreisausgleich bestritten werden. Die Verbilligungsbeträge werden vom Getreidewirtschaftsfonds an die Empfänger auf Grund der gestellten Anträge laufend dann ausbezahlt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen beigebracht wird.

Zu Frage 2.:

Im Zusammenhang mit den derzeit geltenden Richtlinien leisten die Getreideaufkäufer bei der Lieferung von verbilligtem Futterweizen an Bergbauern einen Beitrag von S 5,- je 100 kg; dies kommt praktisch einem Verzicht auf die Großhandelsspanne gleich.

Zu Frage 3.:

Eine Rücknahme des Erlasses vom 12.November 1976 ist nicht beabsichtigt, weil er die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes, für Bergbauern verbilligte Futterweizen abzugeben, enthält. Durch die später getroffenen Maßnahmen ist jener Teil des Punktes 1 dieses Erlasses gegenstandslos geworden, welcher den Zuschuß des Bundes mit S 25,- je 100 kg beziffert.

Zu Frage 4.:

Mit Erlaß vom 4.Jänner 1977 wurden die Erlässe vom 12.November 1976 und vom 23.Dezember 1976 nicht aufgehoben, sondern abgeändert. Die Verbilligungsaktion für Futterweizen wird daher auf der Grundlage des Erlasses vom 12.November 1976 in der Fassung der Erlässe vom 23.Dezember 1976 und vom 4.Jänner 1976 abgewickelt.

Zu Frage 5.:

Gemäß den Richtlinien vom 4.Jänner 1977 wurde der Bundeszuschuß bei Lieferung an Bergbauern mit S 45,- je 100 kg festgesetzt. Zusammen mit dem Beitrag der Aufkäufer ist der von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Verbilligungsbetrag von S 50,- je 100 kg gewährleistet.

Der Bundesminister:

